

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bernstadt a.d. Eigen (Betreuungssatzung)

Grundlage dieser Satzung ist das Sächsische Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578). Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in der Kindertageseinrichtung in der Ortschaft Kemnitz im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden.

§2

Betreuung

In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bernstadt a.d. Eigen für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut. Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages.

§ 3

Aufnahme / Anmeldung

- (1) In der Kindertageseinrichtung können, lt. Betriebserlaubnis vom 01.12.2012, Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse aufgenommen werden. In Ausnahmefällen ist im Krippenbereich auch eine Betreuung bereits ab einem Alter von 10 Monaten möglich. Dies bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Einrichtungsleitung.
Dabei ist der Rechtsanspruch auf einen Krippen- und Kindergartenplatz vorrangig abzusichern.
- (2) In erster Linie werden Kinder, die Einwohner der Stadt Bernstadt und Ortschaften sind, aufgenommen. Des Weiteren können bei freier Kapazität Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes erfolgt schriftlich bei der Einrichtungsleitung.
Über die Aufnahme entscheidet der/die Leiter/-in der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister als Träger der Einrichtung.

§ 4

Ärztliche Untersuchungen / Medikamenteneinnahme / Impfungen

- (1) Vor der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten die Pflicht nachzuweisen, dass sie ihr Kind maximal 4 Wochen vor Vertragsbeginn einem Arzt vorgestellt haben und dieser keine gesundheitsbezogenen Bedenken (ansteckende Erkrankungen nach §34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz) gegen den Besuch einer Kindereinrichtung bescheinigt hat

und den aktuellen Impfstatus nachweist. Die Regelungen aus dem jeweils gültigen Infektionsschutzgesetz finden entsprechend Anwendung.

Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten (§7 SächsKitaG).

- (2) Gemäß §34 Abs.1 Infektionsschutzgesetz dürfen akut erkrankte Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Die Einrichtungsleitung muss am gleichen Tag informiert werden, wenn
 - das Kind selbst erkrankt ist oder
 - ein Familienmitglied eine ansteckende Krankheit vorweist.
 - (3) Nach einer ansteckenden Erkrankung (lt. §34 Abs.1 Infektionsschutzgesetz) des Kindes haben die Personensorgeberechtigten vor Wiederaufnahme in die Einrichtung schriftlich nachzuweisen, dass keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
Die Kosten für die Erteilung eines ärztlichen Attestes tragen die Personensorgeberechtigten (§7 SächsKitaG).
 - (4) Die Einrichtungsleitung achtet auf die entsprechende Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen des Gesundheitsamtes. Jährlich wird für alle Kinder eine zahnärztliche Untersuchung und nach Möglichkeit eine Untersuchung der 4-Jährigen durch den jugendärztlichen Dienst angestrebt.
 - (5) Die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung sind nicht befugt, Medikamente zu verabreichen.
Eine Ausnahme bildet die Verabreichung von Notfallmedikamenten mit der Vorlage einer ärztlichen Medikation. Dauermedikationen z.B. bei Diabetes werden im Betreuungsvertrag geregelt.
- Eine Ausnahme bildet die Verabreichung von Notfallmedikamenten. Dafür muss eine schriftliche Vereinbarung zur Dauer- oder Notfallmedikation durch den behandelnden Arzt und die Eltern vorgelegt werden. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat von Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.
- (2) Für Krippen- und Kindergartenkinder werden innerhalb dieser Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - 9 h
 - 6 h
 - 4,5 hfür Hortkinder
 - 6 h
 - 4 h
- (3) Um für alle Kinder einen entspannten Start in den Tag zu schaffen, müssen die Kinder, welche zum Frühstück angemeldet sind, bis 7:30 Uhr in der Einrichtung sein. Kinder ohne Frühstück kommen bitte ab 8:15 Uhr bis spätestens 9:00 Uhr ins Haus, damit die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes sowie die kontinuierliche Teilnahme an den Bildungsangeboten gewährleistet werden kann.

- (4) Bei einer Betreuung in der Kindereinrichtung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, wird ein Zusatzbeitrag erhoben.
- (5) Wird eine Betreuung während der Ferien im gesamten Schuljahr von 9 Stunden gewünscht, ist ein ganzjähriger Betreuungsvertrag von 6 Stunden abzuschließen. Bei der Wahl des Betreuungsvertrages über 4 Stunden erfolgt die Ferienbetreuung auch nur für maximal diese Zeit. Es ist die Kernbetreuungszeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (6) Die Kindertagesstätte hat folgende feststehende Schließzeiten:
 - alle Brückentage im Jahr
 - Weihnachtsferien
 - zwei pädagogische Tage / jeweils der letzte Freitag in den Winter- und Herbstferien

Des Weiteren besteht die Möglichkeit variabler Schließtage:

- bei zeitweiser Schließung aus technisch-organisatorischen Gründen (z.B. Havarien) oder auf Grund infektiösem Krankheitsgeschehen (z.B. angeordnete Schließungen).
- Inkrafttreten des Notfallplanes

Diese Schließtage werden außer bei Havarien und angeordnete Schließungen rechtzeitig bekannt gegeben. Eine Erstattung von Elternbeiträgen auch teilweise erfolgt nicht.

§ 6

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht ist nach § 1631 Abs. 1 BGB (= Bürgerliches Gesetzbuch) Teil der Personensorge. Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Kraft Gesetzes liegt sie somit bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind in der Kindertageseinrichtung an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend auf die Kindergartenleiter/-in und das übrige Personal. Zu seinen Pflichten gehört es, seine Mitarbeiter/-innen sorgfältig auszuwählen, ihre Eignung zu prüfen, ihre Einarbeitung sicherzustellen, wichtige Informationen an sie weiterzugeben und sie nicht zu überfordern.
- (2) Mit der persönlichen Übernahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung durch die Erzieherin beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übernahme des Kindes durch die Personensorge-berechtigten bzw. abholberechtigten Personen. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kindertageseinrichtung bzw. auf dem Heimweg obliegt allein den Personensorgeberechtigten.
- (3) Eine Beaufsichtigung der Kinder ist von der Einrichtung bis zum Einstieg in den Bus und ab Ankunft des Busses zurück zur Einrichtung zu gewährleisten. Die Beaufsichtigung muss durch das Personal des Einrichtungsträgers erfolgen.
- (4) Wenn ein Kind von anderen als in der Abholvollmacht angegebenen Personen abgeholt werden soll, ist dies dem/der Erzieher/-in ebenfalls schriftlich mitzuteilen. Ansonsten hat das Kind bis zur Abholung durch den Abholberechtigten in der Kindereinrichtung zu verbleiben. Abholberechtigte Geschwisterkinder müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem/der Erzieher/in ist ebenfalls erforderlich, wenn das Kind den Hin- und Rückweg ohne Begleitung antreten soll.

Zum Schutz der Kinder bedarf es einer strengen Einhaltung dieser Regelungen.

§ 7

Gastkindbetreuung

- (1) In Ausnahmefällen können Kinder, die sonst nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn freie Plätze und ausreichend Personal vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch dafür besteht jedoch nicht.
- (2) Gastkinder werden auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Stadt Bernstadt a.d. Eigen und den Personensorgeberechtigten betreut. Dafür wird ein entsprechender Zusatzbeitrag erhoben.

§ 8

Änderung / Kündigung

- (1) Eine Um- und Abmeldung innerhalb der Einrichtung bzw. die Änderung der Betreuungszeit muss schriftlich bis zum 15. des Vormonats (ab dem die Änderung wirksam werden soll) beantragt werden. Eine Um- und Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung hat durch Änderung bzw. Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages zu erfolgen.
- (2) Urlaub des betreuten Kindes führt bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.
- (3) Bei einer angezeigten und nachgewiesenen medizinischen Notwendigkeit über mindestens vier Wochen, kann auf Antrag eine Ruhendstellung des Betreuungsvertrages auf 80% des Beitragssatzes vereinbart werden. Die Antragstellung erfolgt schriftlich und spätestens vier Wochen vor Eintritt bei der Einrichtungsleitung. Die Zustimmung erfolgt in Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung.
- (4) Die Personensorgeberechtigten melden ihre Kinder beim Wechsel von der Krippen- zur Kindergartenbetreuung und der Kindergarten- zur Hortbetreuung fristgemäß um.
- (5) Der Betreuungsvertrag für die Hortkinder der 4. Klasse muss durch die Personensorgeberechtigten spätestens zum Ende der Sommerferien fristgemäß beendet werden.
- (6) Die Stadt Bernstadt, als Träger der Einrichtung, kann zum Monatsende in begründeten Fällen die bestehende Betreuungsvereinbarung kündigen. Begründete Fälle sind:
- die Personensorgeberechtigten sind mit der Zahlung des Elternbeitrages im Verzug (1 Monatsbetrag oder mehr),
 - es wird während der laufenden Betreuung festgestellt, dass die Betreuung in der Kindereinrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
 - das Wohl der anderen Kinder gefährdet ist,
 - die Kindereinrichtung dauerhaft geschlossen wird oder

- bei vorsätzlicher, nicht begründeter Nichtinanspruchnahme des Einrichtungsplatzes ab der 8. Woche.

§ 9

Versorgung mit Speisen und Getränken

- (1) Der Träger der Einrichtung organisiert in Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung und dem Elternbeirat die Mittagsversorgung.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch den Anbieter direkt mit den Personensorgeberechtigten.
- (3) Getränke werden von der Einrichtung bereitgestellt.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder, welche die Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach SGB VII Abs. 1 Nr. 2 über die Unfallkasse Sachsen unfallversichert. Versichert sind Kinder während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, außerdem auf den direkten Wegen von und zur Kindertageseinrichtung, ferner bei Ausflügen und Wanderungen und während gemeinsamer Veranstaltungen, zum Beispiel Weihnachtsfeiern und auf Ausfahrten.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten kommt durch die Elternversammlung zum Ausdruck. Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen. Die Elternversammlung wählt im Zeitraum September - Oktober (aller 2 Jahre) den Elternbeirat.
- (2) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen
 - Übermittlung von Wünschen, Anregungen und Vorschlägen anderer Personensorgeberechtigten an die Leitung der Kindereinrichtung oder an den Träger der Einrichtung
 - Unterstützung der Einrichtung bei der Umsetzung der Wünsche, Anregungen und Vorschläge
 - Gewinnung des Verständnisses der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Stadt Bernstadt a.d. Eigen, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Festlegung der Öffnungszeiten
- die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung
- die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen

- die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben
 - der Wechsel des Trägers der Einrichtung
 - die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (4) Der Elternbeirat kann an öffentlichen Stadtratssitzungen teilnehmen, um dort die Interessen der Kindertageseinrichtung und der Elternschaft zu vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorge-berechtigten in der Elternversammlung gewählt. Die Zahl der Elternbeirats-mitglieder soll mindestens 5 Mitglieder betragen. Sie soll 10 Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitgliedes mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält. Der Elternbeirat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 12

Mitwirkung und Beschwerderecht der Kinder

Die Kinder haben die Möglichkeit, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen bei der Gestaltung ihres Alltages in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken. Die diesbezügliche Umsetzung ist in der Konzeption der Kindertagesstätte „Bienenhäusl“ geregelt.

§ 13

Datenerhebung

- (1) Für die Bearbeitung des Betreuungsvertrages sowie für die Erhebung des Elternbeitrages haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.
Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X personenbezogene Daten erhoben und gespeichert.
- (2) Entsprechend der DSGVO ist die Dauer der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an den Zweck der Verarbeitung gebunden.
- (3) Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten können Telefonnummern und E-Mail-Adressen dritter Personen nach deren Zustimmung unter Beachtung des Art. 7 DSGVO erhoben und gespeichert werden. Das Löschen der Daten erfolgt unmittelbar nach Einstellung des Vorganges bzw. nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.
- (4) Jeglicher Schriftverkehr z.B. Aufnahme-, Änderungsanträge sowie Kündigungen werden von den Personensorgeberechtigten schriftlich bei der Kindertageseinrichtung eingereicht. Der Betreuungsvertrag wird von der Kindertagesstätte ausgereicht und ist in unterzeichneter Form an diese zurückzugeben.

§ 14

Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf der Grundlage der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertageseinrichtung der Stadt Bernstadt a.d. Eigen.

§ 15

Inkrafttreten / Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten:	Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.
Koordinierung:	Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bernstadt a.d. Eigen vom 11.02.2022 tritt außer Kraft und wird durch diese ersetzt.
Anlagen:	keine
Beschluss-Nr.:	2025/14/01
Beschlussdatum:	09.10.2025

ausgefertigt am:

Bernstadt a. d. Eigen, den 10.10.2025

Markus Weise
Bürgermeister

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.